

HYGIENEKONZEPT Pro-Winz kino Simmern (gemäß der 29. Corona-Bekämpfungsvorordnung Rheinland-Pfalz und den Coronaregeln für Kinos) gültig ab 14.01.22

Inhalt:

1. Hygiene-Beauftragter
2. Datenerfassung und Kontaktnachverfolgung
3. Maskenpflicht
4. Besucherbezogene Einzelmaßnahmen
5. Einrichtungsbezogene Maßnahmen
6. Personalbezogene Maßnahmen

1. Hygienebeauftragter

Pro-Winz kino Simmern: Wolfgang Stemann, Vorsitzender, Tel 06761 5862

2. Datenerfassung und Kontaktnachverfolgung

Kinotickets müssen vorab reserviert werden. Bei der Reservierung werden alle Daten, die zur Kontaktnachverfolgung nötig sind, erfasst. Ein Kauf der Tickets vor Ort im Kino ist auch möglich, dann müssen beim Betreten des Kinos die Kontaktdaten über die luca-App erfasst werden oder ein entsprechendes Formular ausgefüllt werden. Die Formulare liegen im Foyer aus. Die digitalen Daten sowie die ausgefüllten Zettel werden nach 4 Wochen vernichtet.

3. Maskenpflicht

Es gilt die Maskenpflicht bis zum Platz.

4. Besucherbezogene Einzelmaßnahmen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) kann der Einlass nicht gewährt werden.

Alle Besucher müssen sich bei Betreten des Gebäudes beim Desinfektionsautomat am Eingang die Hände desinfizieren.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (Abstandsregel, allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) werden auf Hinweisschildern, Bildwänden und Displays kenntlich gemacht.

5. Einlass nur für 2G+ – Geimpft oder Genesen + Test oder Boosterimpfung

Die Besucher müssen nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Die Besucher müssen außerdem ihren Personalausweis vorlegen.

Der Nachweis für Geimpfte ist der digitale Impfnachweis oder der gelbe Impfpass.

Der Nachweis für Genesene ist ein Schreiben der jew. Behörden. Hier ist auf das Gültigkeitsdatum zu achten.

Zusätzlich muss ein gültiger Test vorgezeigt werden.

Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Personen, die eine Booster-Impfung erhalten haben
- Personen, die vor weniger als drei Monaten die Zweitimpfung erhalten haben
- Personen, die seit weniger als drei Monaten nach einer Infektion genesen sind
- Personen, die doppelt geimpft nach einer Infektion wieder genesen sind

Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und 3 Monaten sind von dieser Regel generell ausgenommen. Für Kinder und Jugendliche von 12 Jahren bis zu einem Alter von 17 Jahren gilt hingegen die 3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet). Der Nachweis für Getestete kann nur von einer ausgewiesenen Teststelle kommen. Tests können vor Ort nicht durchgeführt werden.

6. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Kontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert. Dazu gehören Mobiliar, Türflächen, -griffe und -klinken sowie Armaturen, Drücker und Seifen- bzw. Desinfektionsspender.

Spender für Desinfektionsmittel werden im Eingangs- und im Toilettenbereich bereitgestellt.

Seifenspender und Einmalhandtücher werden im Toilettenbereich zur Verfügung gestellt.

Alle Räume sind nach den Vorschriften für Personenversammlungsstätten dauerhaft belüftet. Die Kinosäle und Toiletten werden dabei über eine Lüftungsanlage mit Frischluft versorgt.

Der Thekenbereich wird durch Spritzschutzeinrichtungen vom Publikumsbereich getrennt.

Der gesamte Thekenbereich wird regelmäßig desinfiziert (Flächen, Kassen, Türen und Griffe, Gerätschaften).

7. Personalbezogene Maßnahmen

Der Impfstatus bzw. Genesenenstatus der Mitarbeiter wird überprüft und in einer entsprechenden Datei vermerkt.

Mitarbeiter die keinen Impf- bzw. Genesenennachweis vorlegen können sind verpflichtet vor jedem Dienst einen gültigen Testnachweis vorzulegen. Da selbst durchgeführte Tests nicht mehr anerkannt werden dürfen und wir vor Ort keine geschulten Mitarbeiter haben die einen Test durchführen können, kann entweder ein maximal 24 Stunden alter Schnelltest einer zertifizierten Teststelle oder ein höchstens 48 Stunden alter PCR-Test vorgelegt werden. Der 2. anwesende Mitarbeiter prüft den Testnachweis und dokumentiert das in einer Liste.

Für alle Mitarbeiter bei der Popcornzubereitung besteht die Pflicht zum Tragen von regelmäßig zu wechselnden Einmal-Handschuhen. Diese hält der Betrieb in ausreichender Zahl vor.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen.

Alle Mitarbeiter werden auf die Einhaltung von allgemeinen und speziellen, corona-bedingten Hygienemaßnahmen geschult und kontrolliert.

Die Mitarbeiter werden zur Nutzung der offiziellen Corona-App angehalten.